

Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturfonds

Erlassen von: Departement Bildung und Kultur
Datum: 26. Juli 2023
Gültig ab: 26. Juli 2023

Gever DBK 531-12
2018-477

Inhaltsverzeichnis

1. Wer kann Beiträge beantragen?	3
2. Wo können Beiträge beantragt werden?	3
3. Welche Arten von Beiträgen gibt es?	3
4. Wofür können Beiträge beantragt werden?	3
5. Was wird nicht gefördert?	4
6. Was muss bei der Gesuchstellung besonders beachtet werden?	4
6.1. <i>Grundsätzliches</i>	4
6.2. <i>Termine</i>	4
6.3. <i>Projektbeschrieb</i>	4
6.4. <i>Beilagen</i>	5
7. Wer entscheidet über die Gesuche?.....	5
8. Nach welchen Kriterien wird ein Gesuch beurteilt?	5
9. Wie hoch sind die Beiträge?	6
10. Welche Auszahlungsarten gibt es?	6
11. Verleihung Förderpreis.....	6

1. Wer kann Beiträge beantragen?

Im Fokus der Beitragsgewährung stehen Gesuche von Institutionen oder Personen, die eine oder mehrere der folgenden Beziehungen zum Kanton Glarus aufweisen:

- Das Projekt wird im Kanton Glarus realisiert bzw. aufgeführt;
- Das Projekt hat einen engeren inhaltlichen Bezug zum Kanton Glarus;
- Die Ausführenden sind im Kanton wohnhaft oder haben einen engen Bezug zum Kanton

2. Wo können Beiträge beantragt werden?

Beiträge aus dem Kulturfonds werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind an folgende Stelle zu richten:

Kanton Glarus, Fachstelle Kulturförderung, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus,
kultur@gl.ch

Bei der Fachstelle können ein Gesuchsformular und ein Merkblatt mit Hinweisen auf Fristen und notwendige Unterlagen bezogen werden (www.gl.ch / Verwaltung / Online-Schalter / Bildung und Kultur / Kultur).

3. Welche Arten von Beiträgen gibt es?

- Einmalige *Projektbeiträge* oder *Defizitgarantien* an Einzelveranstaltungen oder Saisonprogramme an einzelne Produktionen oder Veranstaltungen (z.B. Ausstellung, Konzert, Theater/Tanz, Lesung, Publikation, Tonträger)
- Einmalige *Werkbeiträge* an künstlerische Werke (Literatur, Musik, Visuelle Kunst)
- Über namhafte und wiederkehrende Unterstützungsbeiträge an Organisationen und Institutionen wird mit den Begünstigten eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.¹
- Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Zusicherungen sind grundsätzlich befristet.²

4. Wofür können Beiträge beantragt werden?

Die kantonale Kulturförderung spricht insbesondere Beiträge:³

- für die Anschaffung und die Erhaltung von wertvollem Kulturgut;
- an wissenschaftliche Arbeiten;
- an glarnerisches Kunstschaffen;
- an künstlerischen Schmuck öffentlicher Gebäude;
- an bedeutende kulturelle Veranstaltungen;
- an kulturelle Institutionen;
- an Bestrebungen zur Pflege von Mundart und Brauchtum.

¹ Artikel 10 Absatz 1 Kulturfondsverordnung, KfVo

² Artikel 7 Kulturfondsverordnung, KfVo

³ Artikel 4 Kulturförderungsgesetz, KFöG, sowie Artikel 8 Kulturfondsverordnung, KfVo

KFöG: https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IV%20F%2F1

KfVo: https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IV%20F%2F1%2F1

5. Was wird nicht gefördert?

Kulturfonds-Gelder sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.⁴

Nicht unterstützt werden:

- Projekte, die nicht öffentlich sind;
- Projekte, bei denen der politische oder religiöse Zweck im Vordergrund steht;
- Projekte und Veranstaltungen, die gewinnorientiert sind oder ein hohes Potenzial für Eigenfinanzierung aufweisen;
- Projekte und Veranstaltungen, für die nur geringe Eigenleistungen und keine Leistungen Dritter erbracht werden;
- Projekte und Veranstaltungen, bei denen Aufwand und Ergebnis in keinem sinnvollen Verhältnis stehen.

6. Was muss bei der Gesuchstellung besonders beachtet werden?

Beiträge aus dem Kulturfonds werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.⁵ Vorausgesetzt wird eine termingerechte und vollständige Eingabe mit Budget und Finanzierungsplan. Es können weitere Unterlagen angefordert werden.

6.1. Grundsätzliches

- Das Gesuch enthält eine Projektbeschreibung, Angaben zu den Beteiligten, ein detailliertes Budget mit einem Finanzierungsplan, der sämtliche Ausgaben und Einnahmen auflistet;
- Der Zeitpunkt der Veranstaltung ist günstig gewählt (Veranstaltungstermine in der Glarner Agenda)
- Für die Gesuchseinreichung steht das *Gesuchsformular* zur Verfügung:
<https://www.gl.ch/verwaltung/bildung-und-kultur/kultur/kulturfoerderung/formular-und-termine.html/622>
- Für Beiträge bis 5000 Franken ist die Benutzung des Formulars fakultativ, für Beiträge ab 5001 Franken ist das Ausfüllen des Formulars obligatorisch.

6.2. Termine

- Die Gesuche werden durch die Kulturkommission an vier Sitzungen im Jahr behandelt.
- Das Projekt darf zum Einreichungszeitpunkt noch nicht umgesetzt sein. Gesuche sind dementsprechend auf einen der im Internet publizierten vier Termine einzureichen:
<https://www.gl.ch/verwaltung/bildung-und-kultur/kultur/kulturfoerderung/formular-und-termine.html/622>
- Der Einreichungstermin muss *vor* der Durchführung einer Veranstaltung bzw. vor der Realisation liegen. Auf Gesuche für Projekte, Publikationen und Veranstaltungen, die bei Einreichung bereits realisiert sind bzw. stattgefunden haben, wird nicht eingetreten.

6.3. Projektbescrieb

- Der Projektbescrieb enthält eine kurze Inhaltsangabe oder Beschreibung des Projekts; Mitwirkende bei Aufführungen; gegebenenfalls knappe Dokumentation mit Text- oder Musikproben, Abbildungen von Kunstwerken usw.
- Allenfalls sind weitere Unterlagen gemäss den spartenspezifischen Merkblättern (z.B. für Tonträger) einzureichen.

⁴ Artikel 12 Absatz 1 Kantonales Geldspielgesetz (KGG)

⁵ Artikel 6 Absatz 2 KfVo

6.4. Beilagen

- Budget: Möglichst genaue Zusammenstellung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen.
- Finanzierungsplan: Bei den Einnahmen sind erwartete und bereits zugesicherte Beiträge anzugeben. Andere um Unterstützung angefragte Geldgeber sind zu nennen.
- Der Betrag, der vom Kanton Glarus gewünscht wird, ist zu beziffern.
- Für Stiftungen, Vereine, Veranstalter und kulturelle Institutionen ist die Beilage der aktuellen Bilanz und Erfolgsrechnung obligatorisch.

7. Wer entscheidet über die Gesuche?

- Über die Zuwendung von Beiträgen bis zu einem Betrag von 10'000 Franken entscheidet die Kulturkommission selbständig.⁶
- Über die Zuwendung von Beiträgen ab 10'001 Franken entscheidet der Regierungsrat aufgrund von Anträgen der Kulturkommission.

8. Nach welchen Kriterien wird ein Gesuch beurteilt?

Bei der Gewährung und Zusicherung von Beiträgen werden insbesondere folgende Kriterien gewichtet:

- Bedeutung für den Kanton Glarus;
- Qualität und Nachhaltigkeit;
- gesellschaftlicher und kultureller Wert;
- Abstützung der Finanzierung;
- Umfang der Eigenleistung;
- Einmaligkeit und Seltenheit.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Kulturfonds.⁷

Die Verteilkriterien, welche bei der Beurteilung gewichtet werden, beinhalten:⁸

- Machbarkeit: Das Projekt ist angemessen budgetiert, der Finanzierungsplan ist seriös, es werden genügend Eigenleistungen und Leistungen Dritter ausgewiesen.
- Qualität: Das Projekt vermag künstlerisch und inhaltlich zu überzeugen, innere Stimmigkeit und Glaubwürdigkeit sind gegeben, eigenständiger künstlerischer Ausdruck und handwerkliches Können sind vorhanden.
- Relevanz: Das Projekt ist für den Kanton von Bedeutung, entspricht den Zielsetzungen des Kulturkonzepts https://www.gl.ch/public/upload/assets/5021/kulturkonzept_2018_web_interaktiv1525262494885.pdf, beschäftigt sich mit gesellschaftlichen Fragen (Aktualität).
- Resonanz / Ausstrahlung: Das Projekt stösst auf Interesse beim Publikum, in Fachkreisen, erreicht überregionale Ausstrahlung.
- Potenzial, Professionalität: Ausgewiesenes fachliches Können der Ausführenden, organisatorische Kompetenzen, Leistungsausweis oder Entwicklungspotenzial.
- Nachhaltigkeit: Das Projekt hat eine anhaltende Wirkung, bereichert die kulturelle Vielfalt, erhöht die Standortqualität.
- Innovationsgehalt, Risikobereitschaft: Das Projekt ist originell und eigenständig, findet in der Umsetzung neue Formen, ermöglicht ungewohnte Sichtweisen.

⁶ Artikel 4 Absatz 1 KfVo

⁷ Artikel 12 Absatz 4 KGG

⁸ Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Kulturfondsverordnung, KfVo

9. Wie hoch sind die Beiträge?

- Für Beiträge gilt der Grundsatz, dass Projekte in der Regel höchstens zu einem Drittel ihres Gesamtbudgets mittels Kulturfonds finanziert sein sollen.⁹ Es wird eine angemessene Finanzierung durch Eigenleistungen und Beiträge Dritter vorausgesetzt.
- Für Beiträge an Stiftungen, Vereine, Veranstalter und kulturelle Institutionen werden bei der Zumessung der Beitragshöhe die Eigenmittel der Institution berücksichtigt.

10. Welche Auszahlungsarten gibt es?

- Die Beiträge erfolgen in Form von direkten Geldzahlungen oder werden als begrenzte Defizitgarantien gewährt.¹⁰
- Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach der Realisierung eines Werks bzw. der Durchführung eines Projekts oder einer Aufführung.
- Defizitbeiträge werden nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.
- Beiträge können anteilmässig in direkte Geldzahlung und Defizitgarantie aufgeteilt werden. Bei der anteilmässigen Aufteilung erfolgen die Auszahlung des direkten Beitrags nach der Zusprache, und die Auszahlung des Defizitbeitrags nach Vorlage der Abrechnung.

11. Verleihung Förderpreis

Der Förderpreis für Kulturschaffende wird einmal jährlich im Bewerbungsverfahren vergeben. Die Ausschreibung richtet sich nach dem *Merkblatt Förderbeitrag für Kulturschaffende*.¹¹

⁹ Artikel 9 Absatz 2 KfVo

¹⁰ Artikel 6 Absatz 1 KfVo

¹¹ Merkblatt Förderbeitrag für Kulturschaffende: <https://www.gl.ch/verwaltung/bildung-und-kultur/kulturfoerderung/merkleblatt-foerderbeitrag-fuer-kulturschaffende.html/623>